



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 26. August 2014

Seite 99

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken	101
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushalts- jahr 2014	101
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2014	102

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit-Schiene-Nr. 8" Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 18/19, Forchheim-Eggolsheim, Bahn-km 32,402 bis Bahn-km 46,000; hier: Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG Anhörungsverfahren; Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	103
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Neufassung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	104

Planung und Bau

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes; Verordnung zur Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Umbau des Knotenpunktes der B 173, Kronach-Hof, mit der St 2195 bei Naila, Landkreis Hof	105
---	-----

Schulen

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken	106
---	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"	106
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	112
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	114
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken

Bekanntmachung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat seine Verbandsatzung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 2014 geändert.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken

Vom 24. Juni 2014

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken erlässt auf Grund Art. 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 16 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 24. Juni 2014
ZRF Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 d - 1/14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth hat am 7. April 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 4. Juli 2014 Nr. 12 - 1512.02 d - 1/14 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand, Klosterhof 2-4, 91077 Neunkirchen a. Brand, FB 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 22. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	102.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	37.200,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 59.000,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 4.200,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 63.200,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim	mit 65 %	41.080,00 €
und Markt Neunkirchen a. Brand	mit 35 %	22.120,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 8. Juli 2014
Zweckverband Synagoge Ermreuth
Dr. Hermann U l m
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 29. April 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 3. Juli 2014, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/14, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.907.000,00 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 22. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABI Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	9.105.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	10.026.000,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 10.007.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.907.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Staffelstein, 14. Juli 2014

M e i s s n e r
Verbandsvorsitzender
und Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3535 - 4/13

**Planfeststellung gemäß
§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i.V.m. § 3 Verkehrswegepla-
nungsbeschleunigungsgesetz für das
Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit-
Schiene-Nr. 8"
Ausbaustrecke (ABS)
Nürnberg-Ebensfeld,
Planfeststellungsabschnitt 18/19,
Forchheim-Eggolsheim,
Bahn-km 32,402 bis Bahn-km 46,000;
hier: Planänderungsverfahren nach
§ 73 Abs. 8 VwVfG
Anhörungsverfahren;
Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südost, (I.BV-SO-G (5) Su), Äußere-Kramer-Klett-Straße 3, 90489 Nürnberg, gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den

Erörterungstermin

durch.

Der Erörterungstermin findet in der **Jahnalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 10, 91301 Forchheim**, von Montag, den 8. September 2014 bis Freitag, den 12. September 2014 statt und kann bei Bedarf von Montag, den 15. September 2014 bis einschließlich Mittwoch, den 17. September 2014 fortgesetzt werden.

Täglicher Beginn: 10:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, Ende 18:30 Uhr, ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

Montag, den 8. September 2014

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller; Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Dienstag, den 9. September 2014

Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Mittwoch, den 10. September 2014

Erörterung der privaten Einwendungen.

Donnerstag, den 11. September 2014

Erörterung der privaten Einwendungen.

Freitag, den 12. September 2014

Erörterung der privaten Einwendungen.

Ggf. Fortsetzung des Erörterungstermins ab **Montag, den 15. September 2014**, ab 10:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, sofern er nicht bereits am 12. September 2014 vom Verhandlungsleiter beendet wurde.

Die Einwendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes teilnehmen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An dem Erörterungstermin können alle von dem o.a. Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Diese(r) hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und wird gebeten, diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bayreuth, 15. August 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Nr. 24 -1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Neufassung der Satzung zur
Regelung der Entschädigungshöhen
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 29. Juli 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost hat am 27. Mai 2014 seine Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen wie nachfolgend angeführt, neu gefasst.

Bayreuth, 5. August 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Regelung
der Entschädigungshöhen des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost**

Vom 27. Mai 2014

Auf Grund von Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Bayern (GO) sowie § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungen

(1) Als pauschale Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung wird ein nicht dynamisierter Festbetrag von 950,00 € monatlich festgelegt.

(2) Als Aufwandsentschädigung des ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung wird 50 % der für den Verbandsvorsitzenden festgelegten Entschädigung festgelegt, das entspricht 475,00 € monatlich.

(3) Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt.

(4) Die pauschalierte Reisekostenvergütung für bestellte Mitglieder des Planungsausschusses nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung beträgt 15,00 € je Sitzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 27. Mai 2014
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

Nr. 32 - 4353.20 B173 - 5/08

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
Verordnung zur Festlegung eines
Planungsgebietes zur Sicherung der
Planung für den Umbau des
Knotenpunktes der B 173, Kronach-Hof,
mit der St 2195 bei Naila,
Landkreis Hof**

Vom 19. August 2014

Auf Grundlage von § 9 a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S. 1388), i.V.m. § 4 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz -FstrGBefobLBÜbertrV BY- i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 759), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (BayRS V S. 542), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Umbau des Knotenpunktes der B 173, Kronach-Hof, mit der St 2195 bei Naila wird im Stadtgebiet Naila nach Maßgabe des Lageplans "Planungsgebiet", Maßstab 1 : 2500, aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bayreuth am 14. Juli 2014, ein Planungsgebiet festgelegt. Der räumliche Umgriff des Planungsgebietes wird in diesem Lageplan dargestellt. Folgende Grundstücke der Gemarkung Naila sind betroffen:

Flur Nrn. 702 (Teilfläche), 702/9, 908 (Teilfläche), 908/3 (Teilfläche), 913/1, 915/1, 916/2, 917/1, 918, 919, 921 (Teilfläche), 934 (Teilfläche), 935, 935/1, 936 (Teilfläche), 937 (Teilfläche), 942 (Teilfläche), 946 (Teilfläche), 948 (Teilfläche), 949 (Teilfläche), 949/2 (Teilfläche), 1021/1 (Teilfläche) und 1021/2 (Teilfläche).

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Naila in ortsüblicher Weise hingewiesen. Der in Abs. 1 genannte Lageplan "Planungsgebiet" kann während der Dauer der Festlegung (s.u. § 3 Satz 2) während der Öffnungszeiten des Rathauses in der Stadt Naila eingesehen werden.

§ 2

(1) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an (vgl. § 3 Satz 1) dürfen auf den vom Planungsgebiet betroffenen (Teil-)Flächen weder wesentlich wertsteigernde noch den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden (vgl. § 9 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 FStrG).

(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 erteilt die Regierung von Oberfranken nach Maßgabe des § 9 a Abs. 5 FStrG.

(3) Veränderungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bereits begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bislang bereits ausgeübter Nutzungen werden vom Verbot des Abs. 1 nicht berührt (vgl. § 9 a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 FStrG).

(4) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Abs. 1 können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. August 2014 in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne für den Umbau des Knotenpunktes der B 173, Kronach-Hof, mit der St 2195 bei Naila im Planfeststellungsverfahren außer Kraft (vgl. § 9 a Abs. 3 Satz 6 FStrG), spätestens jedoch mit Ablauf des 25. August 2016 (vgl. § 9 a Abs. 3 Satz 1 FStrG).

Bayreuth, 19. August 2014
Regierung von Oberfranken
G r ä ß e l
Ltd. Baudirektorin

Schulen

Nr. 44 - 5204.01

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 29. Juli 2014

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2014- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 29. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444.01 c

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"

Bekanntmachung

Die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1994, S. 881) zu einem Zweckverband zur Verwirklichung des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" zusammengeschlossen (OFrABI 11/2009,

S. 149 ff.). Der Zweckverband hat nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die in der Anlage beigefügten sechs Karten sind Bestandteil der Änderungssatzung.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. August 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den als Anlage beigefügten sechs Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. In der Phase I des Naturschutzgroßprojektes wurde in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase II erfolgt die konkrete Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan einvernehmlich festgelegten Maßnahmen.

(2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden und den beteiligten Bauernverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände und die beteiligten Bauernverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe von Werkverträgen,
- b) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanager(n),
- c) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden,
- f) Flächenankauf und Abschluss langfristiger Pachtverträge.

§ 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Beschlüsse über die Höhe der Umlage und über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Ko-

ordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- d) die Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes in der Phase II, sofern die Entscheidung nicht der Verbandsversammlung übertragen ist,
- e) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 14 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus wird in Bayern und Thüringen jeweils ein für das Gebiet des Bundeslandes zuständiges Flächenmanagementgremium eingerichtet, das der Verbandsversammlung eine Empfehlung für den Erwerb und die langfristige Pacht von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch den Zweckverband ausspricht.

§ 14 Abs. 4 und 5 werden neu eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:

(4) Die Flächenmanagementgremien sind paritätisch besetzt aus Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Im Einzelnen besteht das Thüringer Flächenmanagementgremium neben den drei Vertretern des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörden Hildburghausen und Sonneberg sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter der Kreisbauernverbände Sonneberg und Hildburghausen sowie einem Vertreter des Landwirtschaftsamts Hildburghausen. Beratendes Mitglied ist das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung in Meinigen. Das Bayerische Flächenmanagementgremium besteht neben den drei Vertretern des Naturschutzes (Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde Coburg bzw. Kronach sowie ein Vertreter des Zweckverbandes) aus je einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes Coburg und Kronach sowie einem Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg. Beratendes Mitglied ist das Amt für Ländli-

che Entwicklung Oberfranken. In jedem der beiden Flächenmanagementgremien kann außerdem ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes aus dem Nachbarbundesland als Beobachter teilnehmen. Die Flächenmanagementgremien entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beratungsergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und des Flächenmanagementgremiums sind jeweils über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Landkreis-Verbandsglieder entsprechend dem Verhältnis des in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Gesamtmaßnahmenumsatzes (Flächenerwerb, langfristige Pacht, Ausgleichszahlungen, biotopeinrichtende und -lenkende Maßnahmen, investive Maßnahmen), wie er dem Bewilligungsbescheid der Förderbehörden für die Phase II des Naturschutzgroßprojekts entsprechend seiner Aufschlüsselung im Förderantrag zu entnehmen ist, aufgeteilt. Für den Fall, dass der geplante Maßnahmenumsatz vom tatsächlichen abweicht, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushalts für das Folgejahr.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Zweckverbandsglieders. Darüber hinaus können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 18 erhält folgenden Wortlaut:

§ 18 Kassengeschäfte

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden ab dem 1. September 2014 von der Kreiskasse des Landkreises Coburg geführt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Kassengeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der örtlichen Kassenprüfung der Kreiskasse mit einzubeziehen.

§ 19 erhält folgenden Wortlaut:

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 21 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall seiner Auflösung gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung ist der Zweckverband im Verhältnis der jeweils gültigen Kostenverteilung gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung auseinanderzusetzen. Dies umfasst neben den satzungsmäßigen Verbandsgliedern auch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., soweit sie den Zweckverband entsprechend finanziell unterstützt haben.

§ 22 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird die Satzung des Zweckverbandes vom 22. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2009, S. 149 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Juni 2013 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 6/2013 S. 66 f.), ergänzt.

§ 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 31. Juli 2014

Michael B u s c h
Landrat des Landkreises Coburg

Coburg, 31. Juli 2014

Oswald M a r r
Landrat des Landkreises Kronach

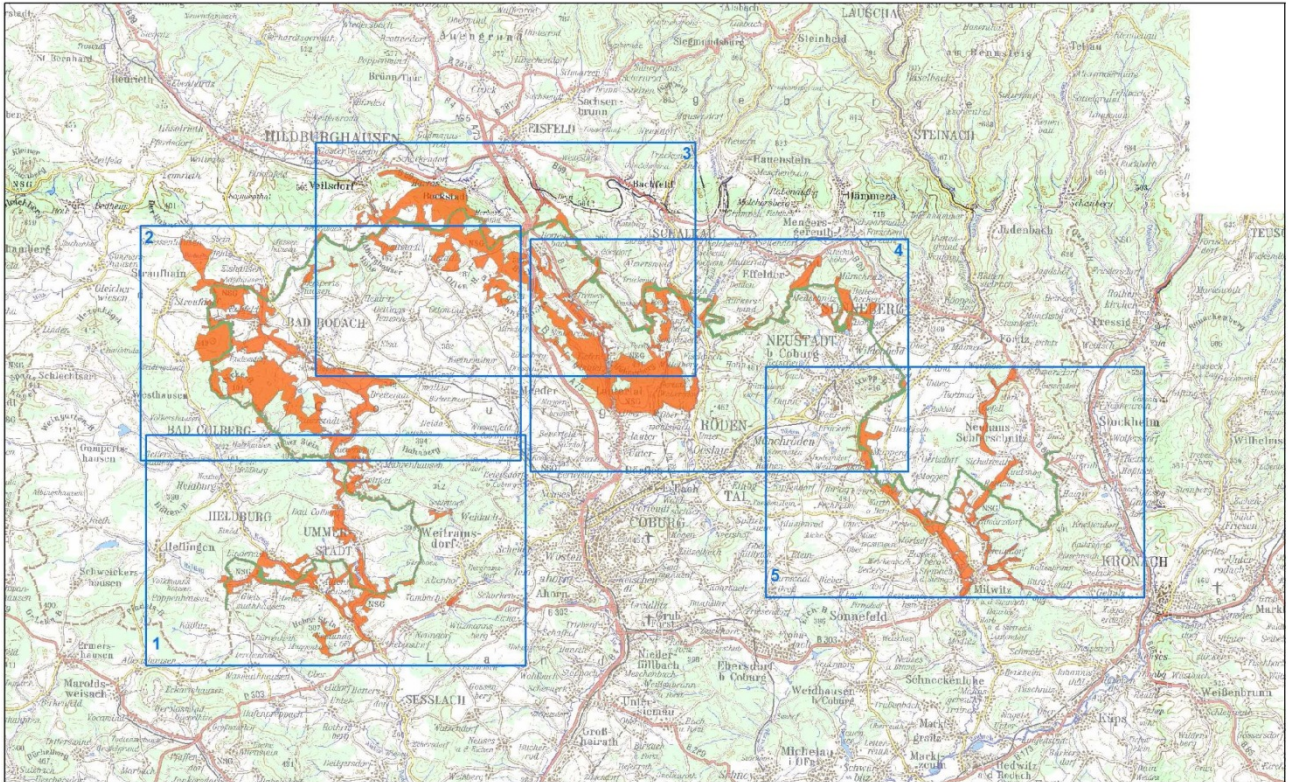
Coburg, 31. Juli 2014

Thomas M ü l l e r
Landrat des Landkreises Hildburghausen

Coburg, 31. Juli 2014

Christine Z i t z m a n n
Landrätin des Landkreises Sonneberg

Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal



Legende

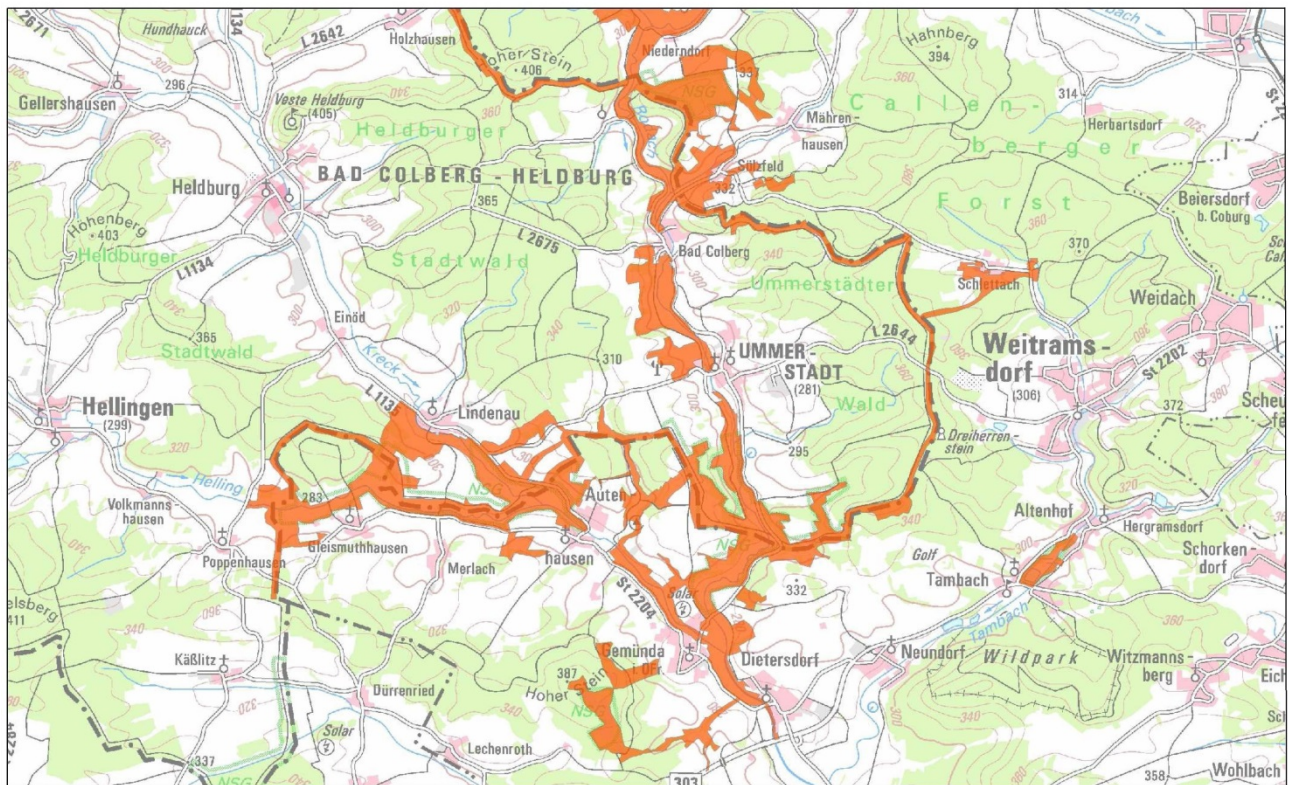
- Kartenblattschnitt
- Grünes Band
- Kerngebiet

0 1,5 3 6 Kilometer

Karte: Kerngebiet

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

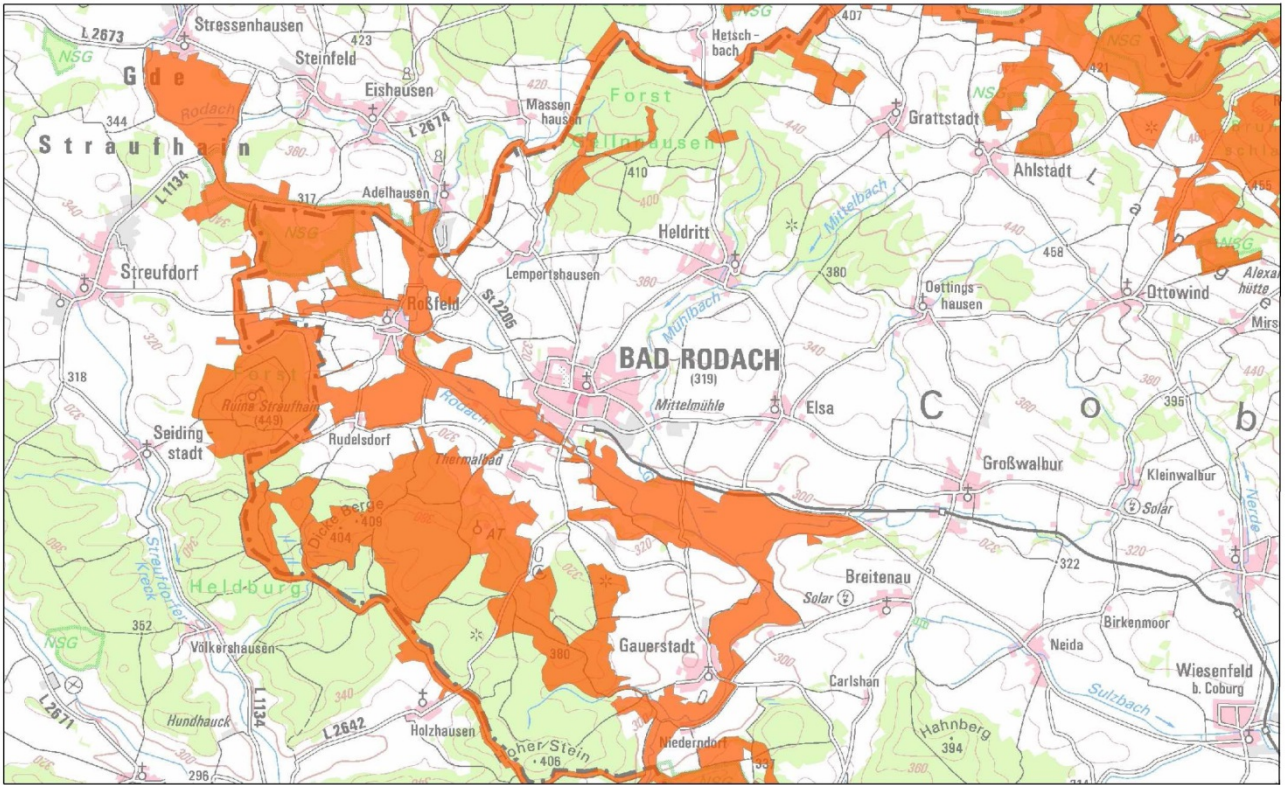
- Kerngebiet

0 0,5 1 2 Kilometer

Karte: Kerngebiet (Teil 1)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

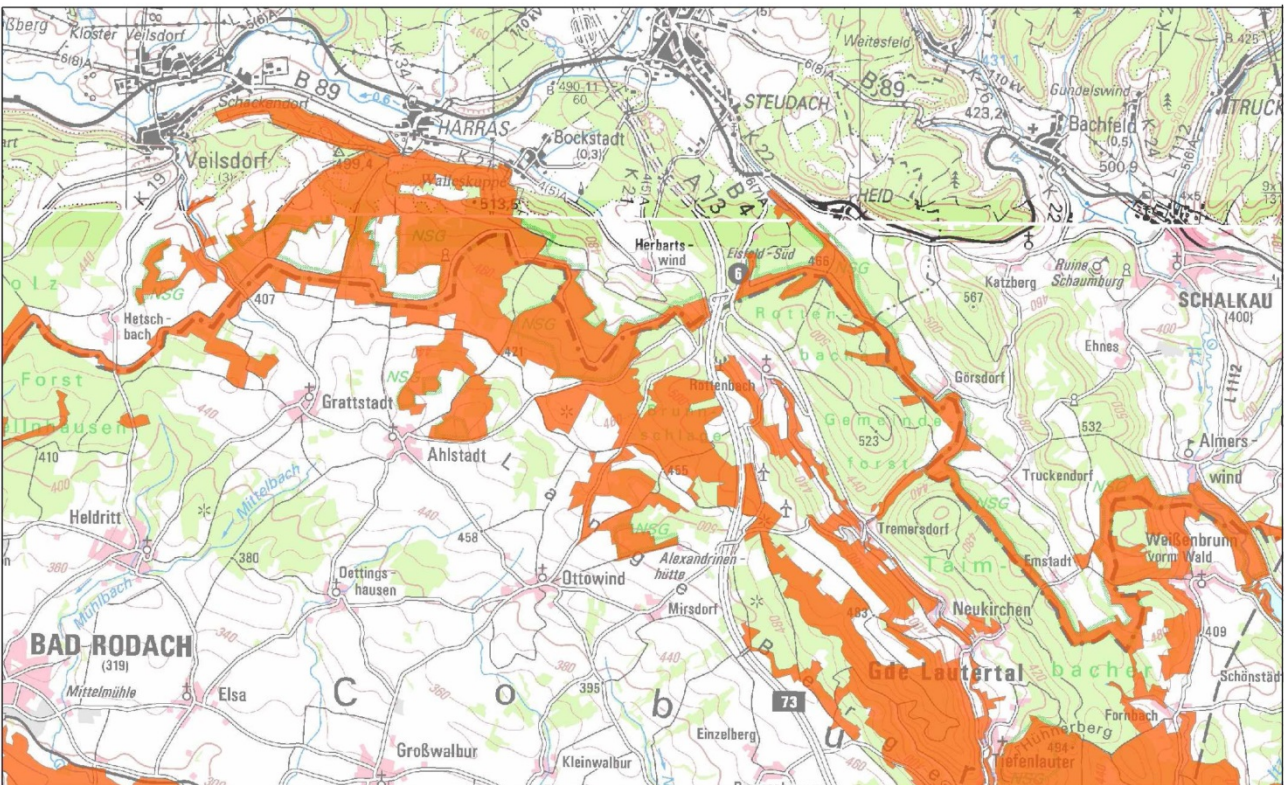
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 2)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

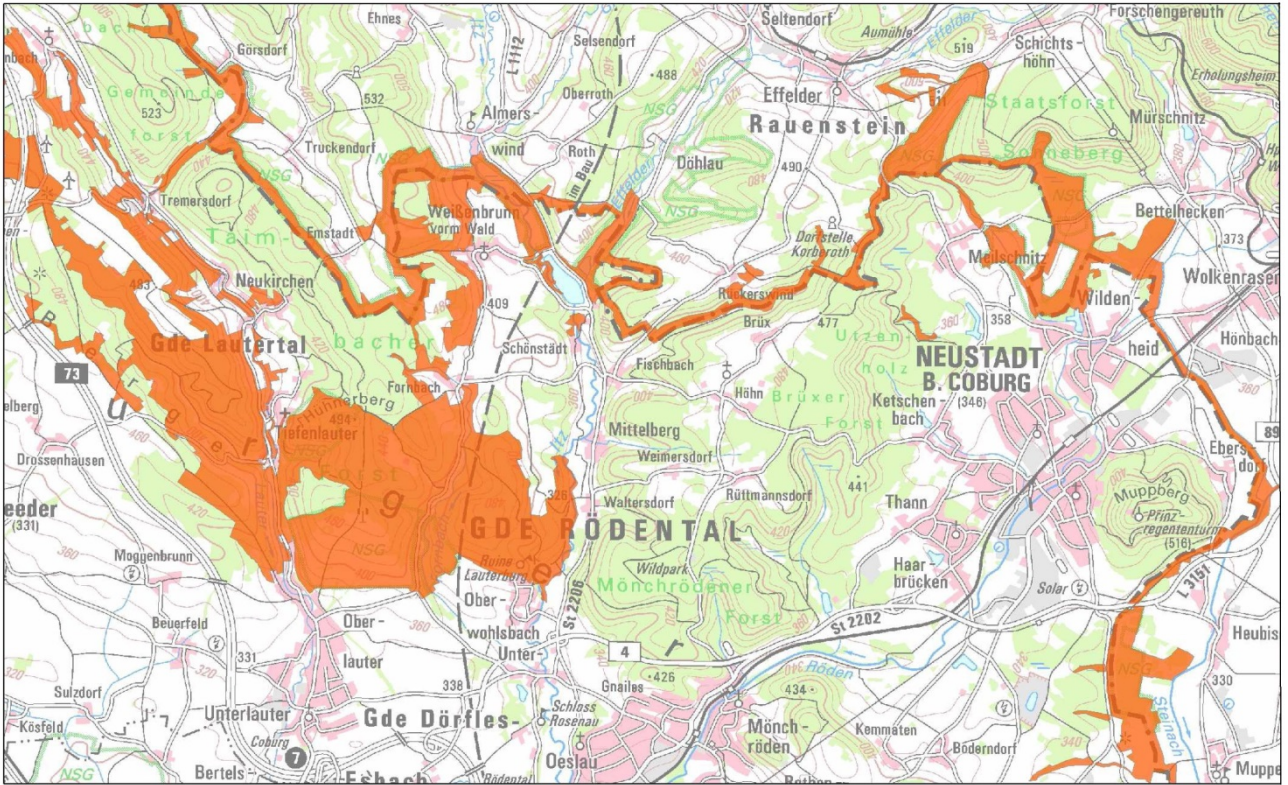
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 3)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

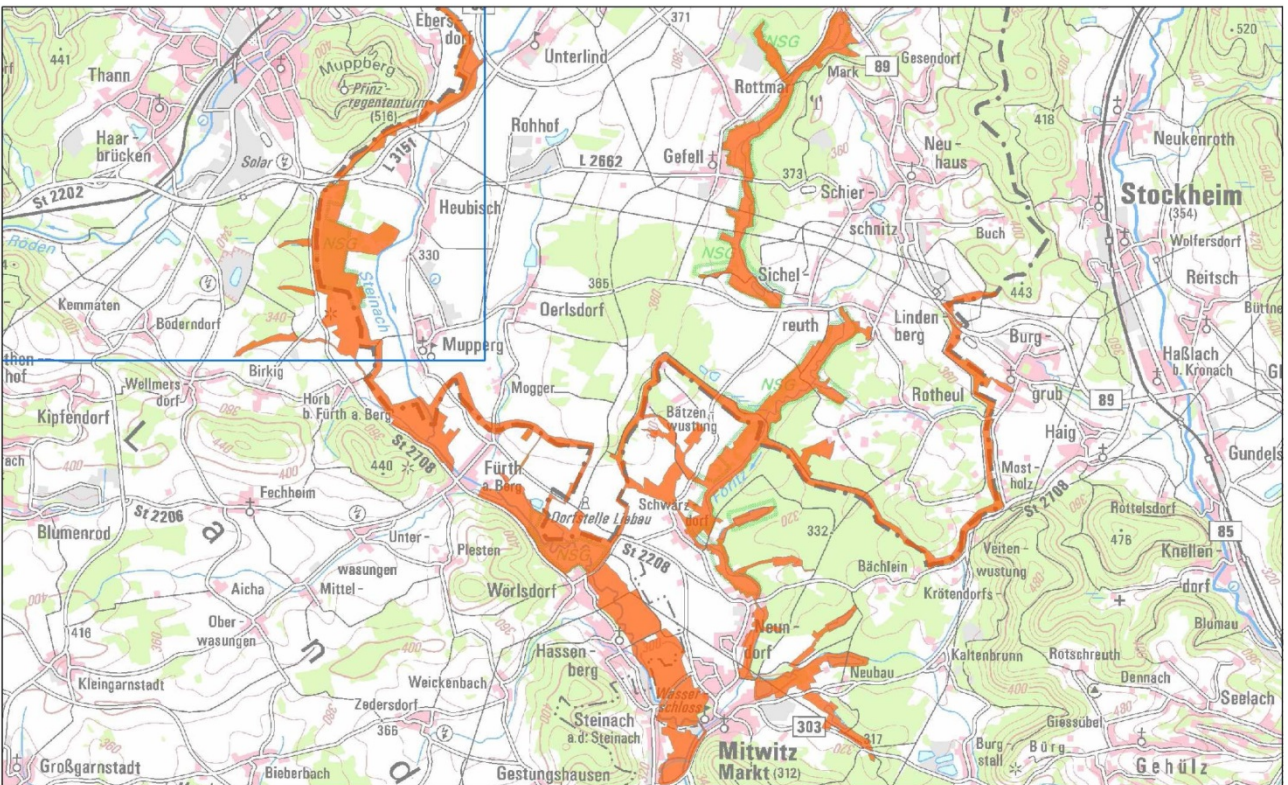
0 0,5 1 2 Kilometer

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 4)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014



Legende

0 0,5 1 2 Kilometer

Kartenblattschnitt

Kerngebiet

Karte: Kerngebiet (Teil 5)

Kartengrundlagen:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Stand: Juni 2014

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Soziales

*Aktion Integration;
Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2014 aus*

Das Thema Integration ist eines der beherrschenden Themen unserer Gesellschaft. Damit es zur Erfolgsgeschichte wird, braucht es die Menschen vor Ort. Denn Integration gelingt nur dann, wenn sie gelebt wird. Die Regierung von Oberfranken sucht daher die besten "Brückenbauer" in der Region. Wer engagiert sich und gibt Migrantinnen und Migranten Chancen und Anerkennung, Unterstützung und ein Stück Zuhause?

Das Rennen um den Integrationspreis 2014 der Regierung von Oberfranken ist eröffnet! Nach dem **Bewerbungsschluss am 30. September 2014** fällt die Entscheidung. Für die Gewinner gibt es ein Preisgeld von insgesamt 5.000 €, das vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt wird.

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis sollen Initiativen ausgezeichnet werden, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Menschen mit ausländischen Wurzeln in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern. **Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen.** Das vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellte **Preisgeld in Höhe von 5.000 €** soll auf drei Projekte verteilt werden. Die Preisverleihung ist am Montag, dem 17. November 2014 vorgesehen.

Die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten können bis Dienstag, den 30. September 2014, an die Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Hermann Schuberth, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Tel. 0921/604-1618, E-Mail: hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de, gesendet werden. Um eine sachgerechte Auswahlentscheidung treffen zu können, bitten wir um eine kurze Darstellung der Integrationsprojekte und einige Ausführungen zur Begründung des Vorschlages. Hierzu kann auch der im Internet der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/integration abrufbare "Fragebogen zu Integrationsprojekten in Oberfranken" verwendet werden.

Wirtschaft

2,2 Mio. € für den Breitbandausbau

Finanzminister Markus Söder hat am 24. Juli 2014 in der Münchner Residenz die ersten Förderbescheide für den Breitbandausbau in Bayern überreicht. Fünf dieser Bescheide gingen auch an Kommunen in Oberfranken. "Ich freue mich sehr, dass auf diesem Weg 2,2 Mio. € an Fördergeldern nach Oberfranken fließen und der Ausbau der Datenautobahn voranschreitet", betonte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin, die die betroffenen Bürgermeister zur Übergabe begleitete.

Über 290 Mio. € Regionale Wirtschaftsförderung seit 2007

Die Regierung von Oberfranken hat in der abgelaufenen EU-Förderperiode 2007-2013, die bis 30. Juni 2014 verlängert worden war, Investitionen oberfränkischer Unternehmen aus Mitteln der regionalen Wirtschaftsförderung mit über 290 Mio. € gefördert. Die Mittel hat das Bayerische Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts zur Verfügung gestellt.

In dem genannten Zeitraum ergingen 723 Zuwendungsbescheide. Mit den Fördermitteln wurden Investitionen von gewerblichen Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Fremdenverkehr unterstützt. Die Förderung beinhaltet in der Regel Zuschüsse für Investitionen in neue Gebäude und Anlagen der Unternehmen. Den Förderanträgen lagen förderfähige Investitionen der Unternehmen in Höhe von 1,93 Mrd. € zugrunde. Förderschwerpunkt waren die bisherigen C-Fördergebiete nach der Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" insbesondere in den Landkreisen Wunsiedel, Hof, Kronach und Kulmbach.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning betonte, dass die regionale Wirtschaftsförderung ein außerordentlich wichtiges Instrument zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur und vor allem zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sei: "Durch die geförderten Investitionsmaßnahmen konnten über 45.000 Arbeitsplätze gesichert und 6.900 neue Arbeitsplätze in Oberfranken geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass zumindest große Teile der Landkreise Hof und Wunsiedel sowie die Stadt Hof auch in der neuen Förderperiode ab 1. Juli 2014 weiterhin C-Fördergebiet nach der Gemeinschaftsaufgabe sind." Gleichzeitig stellte Re-

gierungspräsident Wenning aber heraus, dass auch in den anderen Teilen Oberfrankens kleine und mittlere Unternehmen weiterhin mit Mitteln der bayerischen regionalen Wirtschaftsförderung unterstützt werden können.

Bauen

Regierung von Oberfranken genehmigte Bau der Ortsumgehung Oberkotzau

Die Regierung von Oberfranken hat den Bau der Ortsumgehung von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 genehmigt und damit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth die Bauzulassung erteilt. Der hierzu ergangene Planfeststellungsbeschluss der Regierung vom 23. Juli 2014 wird im Wege der öffentlichen Zustellung in der Zeit vom 1. August bis 14. August 2014 bei der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale und beim Markt Oberkotzau zusammen mit den genehmigten Plänen ausgelegt werden. Zudem ist der Beschluss auch im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter der Adresse www.reg-ofr.de/svplafe einsehbar.

Die Staatsstraße 2177 stellt im Ausbauabschnitt eine wichtige Verbindung zwischen der Bundesstraße 289 bei Schwarzenbach a.d. Saale und der Bundesstraße 15 bei Hof dar. Entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung weist die Staatsstraße 2177 nach einer Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2010 eine überdurchschnittliche werktägliche Verkehrsbelastung zwischen 8.850 und 16.950 Kfz auf. Das Staatliche Bauamt Bayreuth will die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität auf diesem Staatsstraßenabschnitt erhöhen und durch den Bau einer Ortsumgehung die Anwohner von Oberkotzau und Fattigau von Verkehrslärm entlasten. Nach den Aussagen des Verkehrsgutachtens werden die vorhandenen Ortsdurchfahrten künftig um ca. 5.800 bis 6.600 Kfz pro Tag verringert.

Das ca. 5,6 km lange Straßenbauvorhaben beginnt im Bereich der bestehenden Anschlussrampe der St 2177 an die B 289 bei Schwarzenbach a.d. Saale. Im weiteren Verlauf umgeht die Trasse Fattigau und Oberkotzau im Westen, ehe sie nördlich von Oberkotzau unter Einbeziehung der Ziegeleistraße mit einem Kreisverkehrsplatz an die bestehende St 2177 wieder anschließt.

Fattigau wird über einen neuen Anschlussast an die Ortsumgehung angeschlossen, Oberkotzau über eine neue Anschlussstelle an die bestehende Kreisstraße HO 7 zwischen Oberkotzau und Autengrün.

Im Anhörungsverfahren wurden 26 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Fachstellen und Verbänden abgegeben und über 350 private Einwendungen erhoben. Die Planung wurde während des laufenden Verfahrens um zusätzliche Wirtschaftswegeabschnitte ergänzt. Auch im Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke an der Ziegeleistraße wurden einige Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen. Für die mit dem Straßenbau verbun-

denen Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein umfangreiches Konzept von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Kräftige Finanzspritze für die Gemeinde Wilhelmsthal:

Regierung von Oberfranken bewilligte 313.000 € Zuschuss für die Brücke über die Kremnitz bei Sattelmühle

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Wilhelmsthal 313.000 € für den Neubau der Brücke über die Kremnitz bei Sattelmühle aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Brückenbaumaßnahme werden auf rund 358.000 € geschätzt, wovon 348.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 313.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wilhelmsthal. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Wilhelmsthal führt derzeit dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Gemeindeverbindungsstraße "Gifting-Geschwend" durch und erneuert die Brücke über die Kremnitz. Das alte Brückenbauwerk war infolge Durchfeuchtung und Korrosion stark geschädigt. Die Tragfähigkeit war daher zuletzt auf 16 t beschränkt. Es wird nun abgebrochen und gemäß den aktuellen Anforderungen an die Tragfähigkeit neu errichtet. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Brücke wieder ohne Beschränkungen tragfähig.

Die Fahrbahn der neuen Brücke ist künftig 3,5 m breit. Der Abstand zwischen den Widerlagern beträgt wie zuvor 10,5 m. Vor dem Bauwerk ist für den Begegnungsverkehr eine 5,5 m breite Ausweichstelle vorgesehen. Die Maßnahme soll noch vor dem Winter abgeschlossen sein und die Brücke wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Regierung von Oberfranken informiert: Staatliche Hilfe für kommunale Straßenbaulastträger bei Elementarschäden

In den vergangenen Tagen haben Starkregenereignisse in Oberfranken zu Schäden an Gebäuden und kommunalen Infrastruktureinrichtungen geführt. Für die Beseitigung von Unwetterschäden an der straßenbaulichen Infrastruktur (Gemeindestraßen und Kreisstraßen) stehen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches nach Art. 13 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Eine Förderung nach Art. 13 c FAG kann zum Ausgleich besonderer Belastungen und zur Minderung von Härten gewährt werden. Eine Härte liegt vor, wenn ein Vorhaben der Beseiti-

gung von Schäden dient, die durch Elementarereignisse verursacht wurden.

Gefördert wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße. Die Außergewöhnlichkeit des Ereignisses muss dabei von fachkundiger Seite z.B. vom Deutschen Wetterdienst oder dem Wasserwirtschaftsamt bestätigt werden.

Der Antrag ist nach den einschlägigen Regelungen der "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger -RZStra-" möglichst frühzeitig über das zuständige Staatliche Bauamt bei der Regierung von Oberfranken einzureichen.

Buchanzeigen

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 110. Auflage, 75,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 191. Ergänzungslieferung, 75,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Gruber: **Vermögenserfassung und -bewertung incl. online**, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 75. Ergänzungslieferung, 88,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 43. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 109. Ergänzungslieferung, 79,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 95. Auflage, 104,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 144. Ergänzungslieferung, 48,20 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schulfinanzierung in Bayern, 41. Ergänzungslieferung, 44,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hamann: **Befristete Arbeitsverträge**, 1. Auflage, 27,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 121. Ergänzungslieferung, 69,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Pietzner: **Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht**, Auflage 13, 37,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 50. Ergänzungslieferung, 77,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Pöhlker/Lausen: **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB)**, 3. Nachlieferung, 69,00 €, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 124. Ergänzungslieferung, 74,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnacher/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 8. Nachlieferung, 59,80 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 158. Ergänzungslieferung, 56,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach